

Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes bestimmt:

Vermessungswesen

§ 1

(1) Geodätische Arbeiten im Sinne der Verordnung sind:

- a) die Erkundung, Vermarkung, Bestimmung und Erhaltung von trigonometrischen Festpunkten aller Ordnungsstufen;
- b) die Erkundung, Vermarkung, Bestimmung und Erhaltung von astronomisch-geodätischen und Gravimeterpunkten für geodätische Zwecke;
- c) die Erkundung, Vermarkung, Bestimmung und Erhaltung von Höhenfestpunkten aller Ordnungsstufen;
- d) die Erkundung, Vermarkung, Bestimmung und Erhaltung von Punkten des Gravimetergrundnetzes einschließlich der Pendelpunkte;
- e) die Vermarkung, Bestimmung und Erhaltung aller übrigen trigonometrischen, nivellistischen und polygonometrischen Punkte, die als geodätische Grundlage der Durchführung topographischer Arbeiten oder Forschungszwecken wissenschaftlich-technischer Institute dienen.

(2) Topographische Arbeiten im Sinne der Verordnung sind:

- a) die Vermessung von Teilen des Territoriums der Deutschen Demokratischen Republik mit dem Ziel, topographische Karten oder Kartenwerke der Maßstäbe 1 :5000 und kleiner neu herzustellen bzw. inhaltlich zu ergänzen, zu verbessern oder zusammenzustellen;
- b) die Vermessung von Gebieten ab 4 ha Größe mit dem Ziel, Lage- und Höhenpläne herzustellen, die projektierenden und bauausführenden Stellen als Grundlage für die Schaffung von bautechnischen Projektierungsunterlagen (Übersichtspläne, Absteckungspläne) dienen.

§ i

(1) Die Koordinierung der Planung der unter § 1 der Verordnung genannten geodätischen und topographischen Arbeiten erfolgt durch die Beauftragten der staatlichen geodätischen Kontrolle des Ministeriums des Innern, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen.

(2) Die Beauftragten der staatlichen geodätischen Kontrolle (nachstehend Beauftragte genannt) haben ihren Sitz für die

Bezirke Rostock, Schwerin und Neubrandenburg
beim Vermessungsdienst **N o r d**, Schwerin;

Bezirke Frankfurt/Oder, Cottbus, Dresden und
Leipzig beim Vermessungsamt **O s t**, Dresden;

Bezirke Karl-Marx-Stadt, Gera, Erfurt und Suhl
beim Vermessungsdienst **S ü d**, Erfurt;

Bezirke Halle, Magdeburg und Potsdam
beim Vermessungsdienst **W e s t**, Halle.

(3) Vermessungen ausführende zentrale und örtliche Organe der staatlichen Verwaltung, staatliche Einrichtungen, Projektierungs- und Entwurfsbüros, volkseigene und private Betriebe, freischaffende Vermessungsingenieure sowie alle sonstigen Einrichtungen haben die Planung ihrer geodätischen und topographischen Arbeiten den nach Abs. 2 zuständigen Beauftragten zur Koordinierung einzureichen

§ 3

(1) Die der Koordinierung unterliegenden geplanten geodätischen und topographischen Arbeiten sind für jedes Planjahr bis zum 15. Oktober des dem Planjahr vorangehenden Jahres einzureichen.

(2) Die für das Planjahr 1957 sich ergebenden geodätischen und topographischen Arbeiten sind unmittelbar nach dem Anfall zur Koordinierung einzureichen.

§ 4

(1) Für die Koordinierung sind den Beauftragten die nachstehenden Angaben und technischen Unterlagen mitzuteilen bzw. einzureichen.

a) Angaben:

1. Name und Anschrift des mit der Durchführung von Vermessungsarbeiten Beauftragten;
2. Zweckbestimmung der Vermessung;
3. Art und Umfang der durchzuführenden Vermessung;
4. Kartierungsmaßstab;
5. erforderlicher Inhalt und erforderliche Genauigkeit der Darstellung;
6. Termine für Beginn und Abschluß der Arbeiten.

b) Technische Unterlagen:

1. eine Übersichtskarte, aus der der Umfang und die Lage des Vermessungsobjektes klar ersichtlich sind;
2. maßstäbliche Netzentwürfe der geodätischen Arbeiten mit klarer Kennzeichnung der Lage der Festpunkte;
3. bei Schweremessungen eine Übersichtskarte der Gravimeter- bzw. Pendelpunkte.

(2) Die für die Koordinierung geodätischer und topographischer Arbeiten eingereichten Planungsunterlagen sind von den Beauftragten innerhalb Monatsfrist abschließend zu bearbeiten. Das Ergebnis ist dem Antragsteller mitzuteilen. Bei dringenden Vermessungen für Investitionsvorhaben ist der Koordinierungsbescheid innerhalb von acht Tagen zu erteilen.

(3) Die Beauftragten haben bereits vorhandene Unterlagen, Karten oder Pläne den zentralen und örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen, Entwurfsbüros, volkseigenen Betrieben und Projektierungsbüros zur Verfügung zu stellen.

§ 5

(1) Für Vermessungsarbeiten, die projektierenden und bauausführenden Stellen als Grundlage für die Schaffung von bautechnischen Projektierungsunterlagen dienen, bedarf es keines Koordinierungsbescheides. Diese Arbeiten unterliegen lediglich der Meldepflicht.

(2) Die Meldung der geplanten Vermessungsarbeiten hat entsprechend § 4 Abs. 1 vor Beginn der Vermessung zu erfolgen. An technischen Unterlagen ist nur eine Übersichtskarte oder an deren Stelle eine Beschreibung einzureichen, die die Lage und den Umfang des Vermessungsobjektes darlegen.

(3) Die von den Beauftragten gegebenen Hinweise zur Durchführung der Arbeiten, insbesondere hinsichtlich der Zusammenarbeit mit anderen Vermessungen ausführenden Stellen, sind zu beachten.

(4) Die endgültigen Ergebnisse der Vermessungsarbeiten sind entsprechend § 8 zur Verfügung zu stellen*

§ 6

Von der Koordinierung sind ausgenommen:
li Vermessungsarbeiten, die nur der Instandhaltung, dem Schutz und der Kontrolle von Anlagen und